



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

27. Juni 2022

Geschäft Nr. 22-3832

Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz Teiländerung KO 054**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

- a) Die Parzelle Nr. 416N liegt innerhalb der Landwirtschaftszone L. Es befinden sich ein Schopf und ein Wohnhaus auf der Liegenschaft. Im Inventar Kulturgüterschutz Nesslau 2019 wurde das Wohnhaus mit Assek. Nr. 1347N aufgenommen. Bei einer Überprüfung ist die Verwechslung der Assek. Nr. festgestellt worden. Das Wohnhaus wurde fälschlicherweise im Inventar der Assek. Nr. 1348N zugewiesen, welche zum benachbarten Schopf gehört. Entsprechend wurde auch das falsche Gebäude in die Schutzverordnung aufgenommen. Mit der angeführten Teiländerung soll nun dieser Fehler in der Schutzverordnung korrigiert werden.
- b) Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat am 8. April 2022 ein vereinfachtes Verfahren gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG per E-Mail bestätigt. Die Eigentümerin ist mit Schreiben vom 20. April 2022 über den Fehler informiert worden und hat ihr Einverständnis per E-Mail gegeben. Am 24. Mai 2022 wurde die Teiländerung durch die Gemeinde erlassen.



2 Erwägungen

- a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.
- b) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem AREG, abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)